**Auszug aus dem Protokoll**
**des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Oktober 2022

**1300. Meliorationen (Auflösung der Genossenschaft für verbesserte Flureinteilung Saland, Bauma, sowie Auflösung der Genossenschaft für Verbesserung der Flureinteilung Dillhaus, Undalen und Juckern, Bauma)**

Die Genossenschaft für verbesserte Flureinteilung Saland (Kt. Ktr. Nr. 988), Gemeinde Bauma, erstellte 1936 bis 1938 neun Wege, die gemäss Grundbuch der Gemeinde Bauma im gemeinschaftlichen Eigentum der Genossenschaft stehen. Die Genossenschaft erfüllt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben seit längerer Zeit nicht mehr. Nach § 53 Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 [LG; LS 910.1]) bedarf die Auflösung einer Genossenschaft die Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Statuten genehmigt hat. Gemäss § 93 des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911 (LG 1911; in Kraft bis 8. November 1963) fasste zu besagter Zeit der Regierungsrat den Beschluss über die Genehmigung des Werkes und der Genossenschaftsstatuten. Der Gemeinderat von Bauma hat am 7. April 2021 die Auflösung der Genossenschaft gestützt auf § 53 Abs. 4 LG beschlossen und der Baudirektion mit Schreiben vom 12. April 2021 den Antrag gestellt, die Auflösung der Genossenschaft für verbesserte Flureinteilung Saland vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Das Genossenschaftsvermögen, bestehend aus neun Weggrundstücken sowie den bestehenden Aktiven in der Höhe von Fr. 68 517.70, fällt – gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. April 2021 – an die Gemeinde Bauma (vgl. § 53 Abs. 5 LG). Die Überprüfung durch die zuständige Fachstelle hat ergeben, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und sie das Ansinnen in allen Punkten unterstützt. Die Auflösung der Genossenschaft ist zu genehmigen.

Zwei der oben genannten Wege, die Parzellen Kat.-Nrn. BA7019 und BA4247, liegen überdies in der Bauzone und dienen nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Aufhebung dieser beiden Wege ist im Zuge der Genehmigung der Auflösung der Genossenschaft gestützt auf § 116 Abs. 1 LG zuzustimmen.

Die Genossenschaft für Verbesserung der Flureinteilung Dillhaus, Undalen und Juckeren der Gemeinde Bauma (Kt.Ktr.Nr. 1013) baute 1937 bis 1939 sieben Wege, die sie gemäss Eintrag im Grundbuch der Gemeinde Bauma noch als Eigentümerin besitzt. Die Genossenschaft verfügt seit längerer Zeit über nicht mehr genügend Organe, um deren Unterhalt durchzuführen, weshalb der Gemeinderat von Bauma eben-

falls mit Datum vom 7. April 2021 gestützt auf § 53 Abs. 4 LG die Auflösung der Genossenschaft beschloss. Die Genossenschaftsstatuten sind mit Beschluss Nr. 953 vom 9. April 1938 vom Regierungsrat genehmigt worden, weshalb die Auflösung der Zustimmung des Regierungsrates bedarf (vgl. § 53 Abs. 3 LG). Das Genossenschaftsvermögen der Genossenschaft für Verbesserung der Flureinteilung Dillhaus, Undalen und Juckeren, Gemeinde Bauma, bestehend aus sieben Weggrundstücken, geht – gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. April 2021 – nach vollzogener Auflösung ins Vermögen der Gemeinde Bauma über (vgl. § 53 Abs. 5 LG). Die Genossenschaft verfügt über keine Aktiven. Die zuständige Fachstelle unterstützt die Auflösung, weshalb auch dieser Auflösung zuzustimmen ist.

Einer der obengenannten Wege – die Wegparzelle Kat.-Nr. BA872 – liegt zusätzlich in der Bauzone und dient nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung. Im Zuge der Genehmigung der Auflösung der Genossenschaft kann nach § 116 Abs. 1 LG auch die Aufhebung dieses Weges genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Bauma am 7. April 2021 beschlossenen Auflösungen der Genossenschaft für verbesserte Flureinteilung Saland (Kt.Ktr.Nr. 988), Gemeinde Bauma, und der Genossenschaft für Verbesserung der Flureinteilung Dillhaus, Undalen und Juckeren (Kt.Ktr. Nr. 1013), Gemeinde Bauma, werden genehmigt.

II. Das Grundbuchamt Bauma wird eingeladen, die sich auf die genannten Genossenschaften beziehenden Mitgliedschaftsanmerkungen auf den betreffenden Parzellen zu löschen.

III. Die Gemeinde Bauma wird angewiesen, den Erwerb der Parzellen Kat.-Nrn. BA62, BA63, BA65, BA3906, BA4247, BA4680, BA4696, BA4712, BA7019 sowie BA766, BA771, BA838, BA872, BA4063, BA4065, BA7143 beim Grundbuchamt Bauma, anzumelden.

IV. Die Aufhebung der Genossenschaftswege Kat.-Nrn. BA872, BA4247 und BA7019, Gemeinde Bauma wird genehmigt.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Bauma, Tiefbau und Werke, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma, das Notariat Bauma, Dorfstr. 42, 8494 Bauma, Nüesch + Partner, Ingenieurbüro AG, Schachenstrasse 80, 8645 Jona, sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**